

Merkblatt für Anträge auf Befreiung von der Gurtanlage- und Helmtragepflicht

Gemäß § 21a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten und das Tragen eines Schutzhelmes Pflicht.

Gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 5 b StVO können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen eines Sicherheitsgurtes bzw. das Tragen eines Helmes genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

Die Befreiung kann nur dann erteilt werden, wenn

- das Anlegen eines Sicherheitsgurtes bzw. das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist

oder

- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Gurtanlagepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass die Antragstellerin / der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- bzw. Helmtragepflicht **zwingend befreit werden muss**.

Für die ärztliche Bescheinigung ist ausschließlich der dem Antragsformular beigelegte Vordruck zu verwenden.

Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, ob es sich um eine vorübergehende oder dauerhafte Erkrankung handelt.

Sollten die Probleme durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z.B. Spezialanfertigungen, Schutzpolster, Hosenträgergurte), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlage-/Helmtragepflicht rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Die Gebühr für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung beträgt € 35,30. Bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises ist die Beantragung gebührenfrei.

Eine Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Auf die Erteilung einer Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr hat die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen und je nach Einzelfall über den Antrag zu entscheiden!